

Name der Gesellschaft
Lebens=Versicherungs= und Ersparniß=Bank in Stuttgart.

会社名
シュットガルト生命保険・貯蓄銀行

認可年月日
1861.09.01.

業種
銀行

掲載文献等
Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1861, SS.1-8.

ファイル名
18610901LVEBS_A.pdf

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köln.

Concession.

Der auf Gegenseitigkeit gegründeten Lebensversicherung- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart ist seitens des Herrn Ministers des Innern durch den Erlaß vom 15 Mai und die nachträgliche Verfügung vom 7. December v. J. die Concession zum Geschäftsbetriebe in den königlich Preussischen Staaten auf Grund der von der königlich Württembergischen Staatsregierung am 22. März 1854 genehmigten hierunter abgedruckten Statuten unter folgenden Bedingungen ertheilt worden:

A. Im Allgemeinen.

1. Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten, sowie jede principielle Interpretation derselben seitens des Verwaltungsraths oder eines sonstigen Organes der Bank muß bei Verlust der Concession hier angezeigt, und ehe nach derselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.

2. Der Widerruf dieser Concession zu jeder Zeit bleibt lediglich der Erwägung der Preussischen Staatsregierung vorbehalten, ohne daß es, falls von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht werden sollte, der Angabe von Gründen hierfür bedarf.

3. Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in dem Umfang, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.

4. Die Bank hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen.

5. Dieselbe hat wegen aller aus ihrem Geschäftsbetriebe in Preußen mit diesseitigen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl des Versicherten, entweder bei dem Gerichte des Wohnortes des Generalbevollmächtigten, oder bei dem Gerichte des Wohnortes des Klägers als Beklagte Recht zu nehmen, ferner wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren mit Einschluß des Obmannes nur Preussische Untertanen zu wählen.

6. Die Bank hat jederzeit diejenige Kaution zu bestellen, welche diesseits gefordert werden möchte.

7. Der Preussischen Staatsregierung bleibt die Befugniß vorbehalten für beständig oder für besondere Fälle auf Kosten der Gesellschaft einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts zu bestellen, welcher berechtigt ist, den gesammten inländischen Geschäftsbetrieb der Bank zu überwachen, und zu diesem Behufe jederzeit von den Büchern, Rechnungen und Geschäftspapieren der Hauptniederlassung Einsicht zu nehmen, und welchem jede andere das Bureau betreffende Auskunft auf Verlangen durch den Generalbevollmächtigten beschaftt werden muß.

8. Derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung belegen und resp. dem Staats-Commissarius, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahrs von dem Generalbevollmächtigten, neben der Generalbilanz der Bank, eine Spezialbilanz der Preussischen Geschäftsniederlassung für das verfloßene Jahr einzureichen.

Für die Richtigkeit dieser Spezialbilanz, und der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zugänglicher Eicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger, zu verpflichten.

9. Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt; zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden, Erlaubniß der Staatsregierung.

B. Im Besonderen.

10. Außer dem mit der Bank bereits verbundenen Kapitalisten-Vereine dürfen andere Institute im Sinne des §. 12 des Statuts ohne diesseitige Genehmigung mit ihr nicht in Verbindung gebracht werden.

11. Die Ausschreiben zur Berufung der Generalversammlungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Bekanntmachung durch: a) die Postische Zeitung in Berlin, b) die Hartung'sche Zeitung in Königsberg, c) die Kölnische Zeitung. Derjenigen Bezirksregierung, in deren Bereiche die Haupt-Niederlassung domicilirte wird, bleibt das Recht vorbehalten, mit dieser Zeitungen andere Preussische Blätter zu bestimmen.

12. Je nach dem Umfange des Geschäfts in Preußen wird ein, von der Preussischen Staatsregierung zu bestimmender Theil der disponiblen Gelder in Preussischen Staatspapieren und resp. Preussischen Hypotheken angelegt werden.

Köln, den 1. September 1861.

Statuten

der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart.

I. Grundbestimmungen.

§. 1. Die auf den Grund gegenwärtiger Statuten sich bildende Gesellschaft hat zunächst den Zweck, eine Lebens-Versicherungs-Anstalt zu gründen. Sie nimmt ihren Wohnsitz in der Stadt Stuttgart und führt die Firma: „Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart.“

Firma und Wohnsitz der Anstalt.

§. 2. Die Lebens-Versicherungs-Bank beruht auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit; auf Gegenseitigkeit, insofern nicht willige Unternehmer den Einzelnen für die Erfüllung der gegen sie eingegangenen Verbindlichkeiten Garantie leisten, und gegen den sich ergebenden Gewinn für sich behalten, sondern die Gesamtheit der Theilhaber die Stelle der Unternehmer annimmt, eben damit auch der Gewinn der Gesamtheit wieder zu gute kommt; — auf Oeffentlichkeit, indem über die Verwaltung der Theilnehmer geführte Verwaltung der Anstalt alljährlich öffentliche Rechnung abgelegt wird.

Gegenseitigkeit u. Oeffentlichkeit.

§. 3. Durch den Lebens-Versicherungs-Vertrag mit dem Einzelnen übernimmt die Gesamtheit die Verpflichtung, gegen diese jährliche Einzahlungen, beim Ableben einer gewissen Person ein zum Voraus bestimmtes Kapital auszubehalten.

Begriff der Lebensversicherung.

Die jährliche Einzahlung des Einzelnen heißt die Prämie, die demselben von der Anstalt über die zu empfangen Versicherungssumme ausgestellte Urkunde die Police.

§. 4. In Gemäßheit der auf die angehängte Sterblichkeits-Scale gegründeten Prämientafeln, Beilage I.—V., und b in Abschnitt III. folgenden näheren Bestimmungen, gewährt die Anstalt

I. in Betreff der zu versichernden Person,

A. Versicherungen auf das Leben einer einzelnen Person (einfache Lebens-Versicherungen) und zwar

a) Versicherungen, welche Jemand auf sein eigenes Leben abschließt (gewöhnlichste Art der Versicherung); b) Versicherungen, welche auf das Leben eines Andern abgeschlossen werden;

B. Versicherungen auf zwei verbundene Leben (Ueberlebens-Versicherungen) in der Art, daß das versicherte Kapital dann bezahlt wird, wenn entweder

a) die eine zum Voraus bestimmte Person zuerst stirbt, oder wenn b) die eine oder die andere der beiden Personen stirbt

II. In Betreff der Dauer der Versicherung,

A. Lebenslängliche Versicherungen, wobei die Prämie bis zum Tode der versicherten Person, jedoch in keinem Falle länger, als bis zum 90. Lebensjahre fortbezahlt wird.

B. Alternative Versicherungen, zahlbar: entweder wenn die versicherte Person ein gewisses, jedoch nicht unter fünf und dreißig Jahren voraus zu bestimmendes Lebensalter erreicht, oder wenn sie früher stirbt; die Prämienzahlung hat in beiden Fällen mit dem Anfall der Versicherungssumme auf.

Denjenigen, welche ursprünglich lebenslängliche Versicherungen (A) eingegangen haben, ist es jederzeit gestattet dieselben gegen einen Prämienzuschlag in alternative (B) umzuwandeln zu lassen.

C. Kurze Versicherungen auf eine zum Voraus bestimmte Reihe von (höchstens zehn) Jahren: Stirbt die versicherte Person innerhalb dieses Zeitraums, so wird das Kapital ausbezahlt; erfolgt der Tod innerhalb dieses Zeitraums nicht, so erlischt die Versicherung.

Banktheilhaber. Theilhaber der Anstalt mit den in §§. 8.—10 bestimmten Rechten und Verbindlichkeiten sind alle vorstehender Maß versicherte Gesellschafts-Mitglieder; ausgenommen die nach Lit. C. kurzzeitig Versicherten, für deren Ansprüche das Gesamtvermögen der Lebens-Versicherungs-Anstalt haubar ist.

Altersversicherungen. §. 5. Um auch Soldaten, welche nicht für den Todesfall, sondern auf gewisse Fälle des Lebens, wie zur Ausstattung von Kindern, zur Verwendung im höhern Alter, einen vorausbestimmten Betrag versichern wollen, hiezu Gelegenheit geben, gewährt die Gesellschaft gegen die nach den beiliegenden Tafeln VI.—X. zu berechnenden Leistungen, Versicherung auf ein bestimmtes Lebensalter in der Art, daß nach Zurücklegung desselben entweder ein vorausbestimmtes Kapital, oder eine diesem Kapital entsprechende Rente bezahlt wird; stirbt die versicherte Person vor dem Ablauf der bestimmten Frist, erlischt die Versicherung und es fällt die Einlage, je nach dem gewählten Maße der Einzahlung, entweder an den Inhaber der Police, jedoch ohne die aufgewachsenen Zinsen, zurück oder der Bank anheim.

Diese Versicherungsweise ist für jedes Lebensalter zugänglich; zum Abschluß des Versicherungs-Vertrags bedarf es kein weiteren Nachweises, als einer Altersbescheinigung der zu versichernden Person.

Versicherte dieser Kategorie werden nicht Theilhaber der Anstalt, sondern treten der Lebensversicherungs-Gesellschaft gegenüber in dasselbe Rechtsverhältnis wie die kurzzeitig Versicherten (vergl. Schlußsatz des §. 4), jedoch wird denselben bei den Altersversicherungen für die Bank sich ergebende Gewinn hälftig gutgeschrieben.

Anmerkung. Der gutgeschriebene Gewinn wird mit Zins und Zinseszins zu 4 Prozent seiner Zeit mit der Versicherungssumme ausbezahlt.

(Beschluss des Verwaltungsraths vom 30. Dezember 1854.)

§. 6. Die Einnahmen der Anstalt bestehen zunächst in den Prämien- und Kapital-Einlagen, und in den Zinsen v ausgeleihenen Kapitalien, sodann in zufälligen Einnahmen.

Die Ausgaben der Anstalt bestehen theils in den zu bezahlenden Versicherungs-Summen, Renten und Rückfällen (§. 4), den Dividenden (§. 9) und einzelnen besonderen Vergütungen aus dem Dedungskapital (§. 45), theils in den Verwaltungskosten und zufälligen Verlusten, welche die Anstalt ohne Verschulden ihrer Beamten treffen.

Bankfonds-Redungskapital. §. 7. Was nach Abzug der Ausgaben von den Jahres-Einnahmen übrig bleibt, wächst dem Gesamtvermögen der Anstalt, dem Bankfonds zu, welcher sich theilt in 1) das Dedungskapital, d. h. den jeweiligen Werth sämtlicher nicht verfallener Versicherungs-Summen, soweit derselbe durch die noch zu erwartenden Prämien nicht gedeckt ist; 2) reinen Ueberschüsse der vorangegangenen fünf Jahre, sowie die (nach §. 10) kapitalisirten Dividenden; 3) die Prämien Ueberschüsse, d. h. die auf die Zeit nach dem 31. Dezember des betreffenden Jahres voraus entrichteten Prämien Ueberschüsse; 4) das, was nach Abrechnung der genannten drei Ziffern übrig bleibt, und den reinen Ueberschuss des laufenden Jahres darstellt.

Sicherheitsfonds. §. 8. Die in dem Gesamtvermögen begriffenen reinen Ueberschüsse (§. 7, Ziffer 2, 4), welche sich je bei der am Schlusse des Jahres gezogenen Bilanz ergeben, bilden den zum Hülfsmittel für außerordentliche Fälle bestimmten Sicherheitsfonds. Derselbe wird, wie der Bankfonds überhaupt, nutzbringend angelegt und kommt, so weit er zu Dedung der Unzulänglichkeit der Einnahmen späterer Jahre nicht erforderlich ist, im sechsten Jahre als Dividende unter die Theilhaber der Anstalt zur Vertheilung.

Das Verhältnis, in welchem die einzelnen unter dem Sicherheitsfonds begriffenen Jahresüberschüsse für die Unzulänglichkeit späterer Jahre einzutreten haben, richtet sich nach dem, was jene einzelnen Jahre zum Sicherheitsfonds beigetragen haben. Sollte je einmal der ganz unwahrscheinliche Fall eintreten, daß der Sicherheitsfonds in irgend einem Jahre zur Deckung der Unzulänglichkeit der Einnahmen nicht ganz ausreichen würde, so haben zur Ergänzung des Fehlenden die Theilhaber der Anstalt (§. 4) nach dem Verhältnis ihrer Prämien einzutreten.

Anmerkung. Bei den alternativen Versicherten wird sowohl bei Vertheilung der Dividenden (§. 9) als etwa Nachzahlungen derjenige Betrag ihrer Prämie, welcher der Prämie für einfache Versicherung gleichkommt, in vol-

Rafte, derjenige weitere Betrag aber, welcher wegen der alternativen Versicherung auf ein gewisses Lebensalter zu bezahlen ist, zur Hälfte berechnet.

(Beschluss der Generalversammlung vom 17. Mai 1857.)

§. 9. An dem Ueberschusse, welcher (§. 8) nach fünfjähriger Zurückbehaltung zur Vertheilung kommt, erhalten die Theilhaber desjenigen Jahres, aus welchem die Dividende herrührt, nach dem Verhältniß der von ihnen in jenem Jahre eingezahlten Prämien einen Antheil, wofern sie nicht nach §. 47 von der Theilnahme an den Dividenden ausgeschlossen sind.

Die Dividende wird bei denjenigen, deren Versicherungen noch fortbestehen, durch Abrechnung an der zunächst zu zahlenden Prämie, bei erloschenen Versicherungen aber durch Baarzahlungen auf die Dividendenscheine gewährt, welche den Inhabern der erloschenen Policen gegen Zurückgabe der letztern ausgefertigt werden.

Der Betrag der fälligen Dividende, in Procenten der Prämie ausgedrückt, wird alljährlich öffentlich bekannt gemacht. Werden binnen zwei Jahren von dieser Bekanntmachung an die Dividenden von den Inhabern der Dividendenscheine nicht erhoben, so verliert der Berechtigte seine Ansprüche auf diese Dividenden, welche der Anstalt als Eigenthum zufallen.

§. 10. Anstatt den Betrag der Dividenden an der nächst verfallenden Prämie abrechnen zu lassen, ist es den Banktheilhabern auch gestattet, dieselben auf die Dauer der Versicherungszeit bei der Bank stehen zu lassen.

Kapital-
strung der
Dividenden.

In diesem Falle werden dieselben nebst Zins und Zinseszins zu vier Procent seiner Zeit zugleich mit der Versicherungsprämie ausbezahlt.

Der Versicherte hat sich hierüber wenigstens ein Vierteljahr vor dem Verfall der nächsten Dividende zu erklären, und fällt sodann über sein Guthaben eine besondere Bescheinigung.

§. 11. Die Kosten, welche mit der ersten Begründung der Anstalt verbunden sind, werden nach vorgängiger Dekretur des Verwaltungsraths auf den Conto der Bank übernommen, und sind nach Ablauf der ersten fünf Jahre in fünfundzwanzigjährigen Zeitrenten (Annuitäten) durch allmähliche Veranschlagung unter den Verwaltungskosten zu tilgen.

Begrün-
dungskosten
der Anstalt.

§. 12. Die Lebens-Versicherungs-Anstalt behält sich vor, andere Institute in der Art mit sich zu verbinden, daß die Verwaltung solcher Institute übernimmt und den Mitgliedern derselben ein wirksames Controlrecht eingeräumt wird. Insbesondere ist es die Absicht der Gesellschaft, einen gemeinsamen Sparverein, so wie einen Verein von Kapitalisten zu gründen, dessen Hauptzweck sein wird, die Kapitalien einzelner Privatnen durch Vermittelung der Bank gegen Annuitäten auszuliehen.

Verbindung
anderer Insti-
tute mit der
Bank.

Anmerkung. Der Kapitalisten-Verein ist im Monate Oktober 1855 in Wirksamkeit getreten, nachdem die Bank durch Dekret des Königl. Ministeriums des Innern vom 3.—6. jenes Monats in Folge höchster Entschließung Sr. Königl. Majestät die Staatsgenehmigung erhalten hatte.

Die Statuten desselben s. unten.

§. 13. Die freiwillige Auflösung der Bank kann nur mit Zustimmung aller einzelnen dabei theilhabenden Mitglieder der Bank erfolgen. In diesem Falle, oder wenn die Auflösung auf andere Weise eintritt, fällt das Vermögen den Mitgliedern der Anstalt, und wenn keine solche mehr vorhanden sind, der Centralleitung des Württembergischen Wohlthätigkeits-Vereins zu.

Auflösung der
Bank.

Die Vertheilung des Vermögens nach vollständiger Bezahlung sämtlicher auf denselben haftenden Verbindlichkeiten ist dem Verhältniß des jedem Einzelnen zugeschiedenen Deckungs-Kapitals auszumitteln.

II. Verwaltungs-Bestimmungen.

§. 14. Die Gesamtheit der Bank-Theilhaber übt ihre Rechte und Befugnisse in der General-Versammlung aus. Von dieser wird zur Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt ein Collegium unter dem Namen „Verwaltungsrath“ bestellt. Derselben ist als unmittelbare Verwaltungsstelle das Bankbureau untergeordnet, welchem eine Revisionskommission kontrollierend zur Seite steht.

Verwaltungs-
Organ.

§. 15. An der Generalversammlung kann jeder Bank-Theilhaber (§. 4) Theil nehmen.

Generalver-
sammlung.

Stimmberechtigt sind diejenigen Bank-Theilhaber, beziehungsweise deren Vormünder oder Eheänner, welche mit wenigstens 1000 fl. versichert sind, und zwar haben die Versicherten die mit 1,000 bis 2,400 fl. 1 Stimme, die mit 2,500 bis 4,900 fl. 2 Stimmen, die mit 5,000 bis 7,400 fl. 3 Stimmen, die mit 7,500 bis 10,000 fl. 4 Stimmen.

Wer mit weniger als 1000 fl. versichert ist, hat für sich allein keine Stimme; jedoch können mehrere Bank-Theilhaber zusammen, welche mit mindestens 1000 fl. versichert sind, eine Collectivstimme führen.

Nicht erscheinende Bank-Theilhaber können ihre Stimme irgend einem anwesenden (voll oder theilweise) Stimmberechtigten übertragen. Es darf jedoch kein Mitglied neben den eigenen Stimmen mehr als vier Stimmen für Abwesende führen.

Die General-Versammlung wird durch den Verwaltungsrath mittelst öffentlicher Ausschreiben, welche die Gegenstände der Verhandlung anzeigen, zusammenberufen.

Jedes Jahr im Monat Mai nach Abschluß der Jahresrechnung findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Eine außerordentliche Versammlung kann wegen besonders dringender oder wichtiger Angelegenheiten durch den Verwaltungsrath zusammenberufen werden.

Wenn wenigstens 100 stimmberechtigte Theilhaber auf Berufung einer außerordentlichen Versammlung antragen, ist diesem Antrage statt zu geben.

Die Prüfung der Legitimationen geschieht durch den Präsidenten des Verwaltungsrathes, welcher auch den Vorsitz in den Generalversammlungen führt.

§. 16. Die Generalversammlung ist durch die Anwesenheit von mindestens 60 Stimmen beschlußfähig. Bei Stimmenmehrheit entscheidet der Vorsitzende.

Befugnisse
der General-
versammlung

Die Beschlüsse werden, abgesehen von Wahlen, bei welchen relative Stimmenmehrheit entscheidet, nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Die Generalversammlung übt die oberste Aufsicht über die gesammte Verwaltung der Bank aus.

Zu diesem Zwecke ist ihr jedesmal ein umfassender Bericht des Bank-Bureau über die Ergebnisse des abgelaufenen Verwaltungsjahrs und den Stand der Verwaltung im Allgemeinen durch den Verwaltungsrath vorzulegen.

Zu ihrem ordentlichen Geschäftskreis gehören außerdem: 1) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths mittelst

geheimer Abstimmung; 2) Aenderungen oder Erweiterungen der Statuten, welche jedoch nur beschlossen werden können, wenn zwei Drittheile der Stimmen sich dafür aussprechen.

Gegenstände, welche die organischen Einrichtungen der Bank oder allgemeine Verwaltungsnormen betreffen, können in der Generalversammlung nur dann zur Berathung und Beschlussfassung kommen, wenn sie zuvor von dem Verwaltungsrath, nach vorheriger Bernehmung des Bank-Bureau, begutachtet sind.

Jeder Bank-Theilhaber hat das Recht, Anträge und Wünsche, welche sich vor die Generalversammlung eignen, bei dem Verwaltungsrathe anzubringen. Solche müssen von dem Verwaltungsrathe auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung gesetzt werden, wenn sie von wenigstens zehn für sich stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt und vor dem 1. März desselben Jahres bei dem Verwaltungsrath eingebracht worden sind.

Wahl und Zusammen-
setzung des
Verwaltungs-
raths.

§. 17. Der Verwaltungsrath besteht aus zwölf Bank-Theilhabern und einem Präsidenten, welcher auch außerhalb der Gesellschaft gewählt werden kann.

Als gewählt sind diejenigen zu betrachten, welche bei der Wahl die meisten Stimmen (relativ) erhalten haben. Die nach dem Gewählten in der Stimmenzahl nächsten Mitglieder werden als Ersatzmänner vorgemerkt, um in dem Fall in den Verwaltungsrath einzutreten, wenn ein gewähltes Mitglied desselben aus irgend einem Grunde ausscheidet, oder längere Zeit verhindert ist, an den Geschäften Theil zu nehmen. Im letztern Falle geschieht der Eintritt auf die Dauer dieser Verhinderung.

Die Wahl gilt auf sechs Jahre. Nach zwei Jahren tritt je ein Drittheil der Mitglieder (für den Anfang nach dem Loos) aus. Die ausgetretenen Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths beziehen keinen Gehalt. Nicht in Stuttgart wohnende Mitglieder sind jedoch für ihren Zeit- und Reiseaufwand zu entschädigen.

Geschäfts-
befugnisse
desselben.

§. 18. Der Verwaltungsrath wählt je auf zwei Jahre aus seiner Mitte einen Vice-Präsidenten für Verhinderungsfälle des Präsidenten und einen Schriftführer. Er ernennt und entläßt die Beamten des Bank-Bureau, nämlich den Bank-Direktor, den Bank-Bevollmächtigten und den Bank-Kassier; desgleichen den Bank-Arzt und die Mitglieder der Revisions-Commission. Er regelt die Gehaltsverhältnisse sämmtlicher bei der Bank Angestellten.

Er führt die unmittelbare Aufsicht und Leitung über die gesammte Verwaltung der Bank, gibt insbesondere die Normen für die sichere Anlegung der Fonds und den Verschluß der Wertpapiere, setzt die Verwaltungs-Vorschriften und Instruktionen für die Bureau-Beamten und für das gesammte Dienstpersonal fest und wacht über die genaue Einhaltung derselben, sowie der Befehle der Anstalt überhaupt.

Er besorgt die Abhör der Jahresrechnungen nach vorheriger Prüfung und Richtigstellung derselben durch die Revisions-Commission, und prüft die Nachweisungen über den statutenmäßigen Bestand des Bankfonds und der einzelnen Bestandtheile desselben.

Er hat das Recht, von den Büchern und Papieren der Anstalt und von der Kasse jederzeit Einsicht nehmen zu lassen, und in allen Fällen, wo es ihm nöthig scheint, vorsorgliche Anordnungen zu treffen.

Endlich kommt ihm die Vorberathung und Begutachtung der Anträge zu, welche vor die Generalversammlung zu bringen sind.

Formelle Ge-
schäftsbeson-
derung.

§. 19. Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig alle drei Monate; außerdem auf die Einladung seines Präsidenten, so oft dieser es für nöthig erachtet.

Es sind ihm jedesmal die Abschlüsse der letzten Monate durch das Bureau vorzulegen.

Um einen gültigen Beschluß fassen zu können, ist neben dem Präsidenten die Anwesenheit von wenigstens sechs Mitgliedern, den Vice-Präsidenten und den Schriftführer eingerechnet, erforderlich.

Bei gewöhnlichen Verwaltungs-Angelegenheiten, namentlich auch bei Annahme und Entlassung des Verwaltungs-Personals ist absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich, welche bei Stimmengleichheit der Mitglieder durch die entscheidende Stimme des Präsidenten gebildet wird; Anträge auf Aenderung der Statuten können nur mit Stimmeneinheit beschlossen werden.

Bank-Bureau.

§. 20. Das Bank-Bureau besteht aus 1) dem Bank-Direktor (§. 24); 2) dem Bank-Bevollmächtigten (§. 25); dem Bank-Kassier (§. 26).

Als Sachverständiger für die einer ärztlichen Beurtheilung bedürftigen Gegenstände ist ihm der Bankarzt (§. 27) mit beratender Stimme beigegeben.

Die genannten Mitglieder des Bank-Bureau behalten ihre Stellen so lange, bis sie dieselben entweder selbst aufgeben, oder durch Beschluß des Verwaltungsrathes wegen Pflichtverletzung oder Untauglichkeit auf dem durch den Dienstvertrag zu bestimmenden Weg entlassen werden.

Das übrige bei dem Bureau erforderliche Dienstpersonal, sowie die Agenten, werden durch das Bureau auf ein- oder mehrmonatliche Kündigung angestellt und entlassen.

Die Buchhalter können jedoch nur mit Zustimmung des Verwaltungsrathes entlassen werden.

Unterschied
der Bureau-
Beamten.

§. 21. Die Mitglieder, einschließlich des Direktors, und die angestellten des Bureau, haben den Statuten, ihren Instruktionen und den Beschlüssen des Verwaltungsrathes gemäß zu handeln; der Direktor leitet die Geschäfte des Bureau, und ist insbesondere für Ausführung jener Beschlüsse verantwortlich.

Beschwerden
und Anträge
erhoben werden.

§. 22. Gegen Verfügungen des Bank-Bureau kann von jedem Betheiligten Beschwerde vor dem Verwaltungsrath erhoben werden.

Der letztere hat auch eine definitive Entscheidung zu treffen, wenn sich in Mitte des Bank-Bureau Zweifel über die Anwendung der Statuten oder Instruktionen erheben sollten.

Geschäftsbereich
des Bank-Bureau.

§. 23. Sämmtliche Angelegenheiten der Bank in rechtlicher und administrativer Beziehung, welche in den Statuten nicht ausdrücklich dem Verwaltungsrathe oder einem andern Organe überwiesen sind, werden von dem Bank-Bureau besorgt; insbesondere hat dasselbe die Bank in allen gerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten.

Die im Namen des Bureau erfolgenden Ausfertigungen, worunter namentlich die Policen, die Quittungen über Be-

zahlte Prämien und die Bescheinigung für die bei der Bank angelegten Kapitalien gehören, werden von dem Bank-Direktor, dem Bankbevollmächtigten und dem Bankkassier unterzeichnet.

Quittungen über empfangene Zinsen und dergl. vollzieht der Kassier allein.

§. 24. Der Bankdirektor soll ein möglichst unabhängiger und den ihm obliegenden Geschäften gewachsener Mann sein und darf keine Verpflichtungen haben oder übernehmen, welche mit den Interessen der Bank in Collision kommen könnten. Er ist die Mittelsperson zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Bankbureau.

Er hat dem am Schlusse eines jeden Monats von der Revisionskommission vorzunehmenden Kassensturze (§. 29.) anzuwohnen und das Ergebnis desselben in einem Kassenberichte dem Verwaltungsrathe mitzutheilen.

§. 25. Der Bankbevollmächtigte muß ein Rechtsverständiger sein und hat die Bank in auch rechtlichen Angelegenheiten zu berathen. Insbesondere liegt ihm ob, in Betreff der auszuleihenden Gelder das Interesse der Bank wahrzunehmen, die Schulddokumente und sonstigen Papiere in Beziehung auf Güte, rechtliche Form und Sicherheit zu prüfen, bevor das Bureau seine diesfalsigen Anträge an das Ausleih-Comité (§. 30.) bringt.

Auch hat derselbe alle die Bank verpflichtenden Urkunden mit zu unterzeichnen.

§. 26. Der Bankkassier muß ein in Rechnungs- und Geldgeschäften erfahrener Mann sein, und hat eine angemessene Caution zu stellen, die bei dem Stadtgerichte in Stuttgart zu hinterlegen ist.

§. 27. Der Bankarzt hat alle eingehenden Lebensversicherungs-Anträge, desgleichen die auf Todesfälle sich beziehenden Papiere und überhaupt alle einer ärztlichen Beurtheilung bedürftigen Gegenstände zu prüfen und zu begutachten.

§. 28. Die Revisionskommission, welche von dem Verwaltungsrathe auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, besteht aus drei in Stuttgart wohnenden Banktheilhabern, ferner einem Rechtsgelehrten und einem Rechnungsverständigen, welche auch außerhalb des Kreises der Banktheilhaber gewählt werden können.

§. 29. Die Revisionskommission hat sämtliche Bureaugeschäfte, als: das Versicherungswesen, Sterbfälle, Vergütungen, Buchführung, Rechnungen, Kasse u. s. w. zu beaufsichtigen beziehungsweise zu revidiren; sie hat insbesondere durch eines ihrer Mitglieder je nach Ablauf eines Monats Kassensturze vorzunehmen, das Ergebnis mit den Büchern zu vergleichen und den Kassenbericht zu unterzeichnen; auch wird sie über die jährlichen Rechnungsergebnisse dem Verwaltungsrath Bericht erstatten.

§. 30. Als Ausleih-Comité hat die Revisionskommission die Anträge, welche von dem Bureau in Betreff der Ausleihung der Gelder gestellt werden, in Beziehung auf Güte, Sicherheit, rechtliche Form u. c. sorgfältig zu berathen und das Ergebnis ihrer Berathung dem Bureau mitzutheilen.

Ohne das Einverständnis des Ausleih-Comités kann von dem Bureau ein Kupon nicht abgegeben werden.

In Anstandsfällen zwischen beiden entscheidet der Verwaltungsrath.

§. 31. Soweit der Wirkungsbereich der Bank sich erstreckt, werden vom Bureau als Mittelsperson zwischen der Bank und dem Publikum Agenten angestellt; sie haben auf Verlangen Caution zu leisten.

III. Nähere Bestimmungen über die verschiedenen Versicherungen.

A. Bestimmungen über den Abschluß und das Fortbestehen derselben.

§. 32. Jeder, der sein eigenes oder ein fremdes Leben versichern will (Antragsteller), hat seinen Versicherungsantrag bei demjenigen Agenten anzubringen, in dessen Bezirk die zu versichernde Person wohnt.

In Stuttgart werden die Anträge von dem Bureau unmittelbar angenommen.

Die zu versichernde Person hat sich bei dem Agenten persönlich einzufinden, oder es muß an einem dritten Orte zwischen derselben und dem Agenten oder einer von diesem bevollmächtigten Person eine persönliche Zusammenkunft stattfinden. Im letzteren Falle hat der Antragsteller dem Agenten oder seinem Bevollmächtigten die Reisekosten zu vergüten.

Die weiteren Kosten, welche die Vermittlung durch den Agenten verursacht werden von der Bank getragen. Bei Altersversicherungen ist neben dem Antrage, welcher die Personalien des Antragstellers und die Art und Summe der Versicherung enthält, nur ein beglaubigter Geburtschein, nicht aber ein persönliches Erscheinen vor dem Agenten erforderlich.

§. 33. Der Antragsteller erhält von dem Agenten ein Formular, welches von demjenigen genau und gewissenhaft auszufüllen ist, auf dessen Leben die Versicherung abgeschlossen werden soll.

Bei Versicherungen auf das Leben eines Andern hat der Antragsteller diese Declaration noch besonders zu beurkunden und erforderlichen Falls zu vertreten.

Jede Declaration muß entweder von der Ortsbehörde, oder von zwei unbescholtenen Bürgern unterzeichnet werden, welche die Person kennen, deren Leben versichert werden soll. Daneben ist ein pfarramtlicher Geburtschein, oder ein obrigkeitliches Zeugnis über das Alter des zu Versicherenden erforderlich.

Sobald muß von dem Hausarzte der zu versichernden Person ein öffentlich beglaubigtes Zeugnis über die Gesundheitsbeschaffenheit derselben nach einem von dem Agenten mitzutheilenden Formular ausgestellt werden.

Bei wechselseitigen Lebensversicherungen sind diese Nachweisungen von beiden Personen beizubringen, worüber in einzelnen Fällen die Agenten die nähere Aufschlüsse ertheilen werden.

§. 34. Die allgemeinen Bedingungen, unter welchen Lebensversicherungen eingegangen werden, sind folgende: 1) Die versichernde Person muß in Deutschland oder einem angrenzenden Lande ihren Wohnsitz haben. 2) Ihr Alter darf nicht unter 15 und in der Regel nicht über 60 Jahre sein. 3) Sie muß einen unbescholtenen Ruf und 4) eine gute Gesundheit haben.

Anmerk. Personen, welche zwar nicht als der erforderlichen Gesundheit ermangelnd zur Abweisung geeignet, gleichwohl aber in ihrer Gesundheit durch leichtere körperliche Uebel oder Anlagen mehr als vollkommen gesunde Personen gefährdet erscheinen, werden gegen entsprechende Zusatzprämien aufgenommen.

5) Ihr Beruf, ihre gewöhnliche Beschäftigung und Lebensweise darf nicht von der Art sein, daß dadurch ihr Leben oder ihre Gesundheit besonderen Gefahren ausgesetzt ist.

Ausnahmsweise, unter für die Aufnahme besonders günstigen Verhältnissen, können auch Versicherungen auf das Leben von Personen abgeschlossen werden, welche über 60 Jahre alt sind. Die Entscheidung hierüber ist dem Verwaltungsrath vorbehalten. Die Prämie wird nach denselben Grundlagen berechnet, wie für die übrigen Altersklassen.

- Ausschließungsgründe.** §. 35. Als der erforderlichen Gesundheit ermangelnd, mithin zur Lebensversicherung nicht geeignet, werden namentlich alle schwächlichen und kränklichen Personen angesehen.
Durch den Beruf sind überhaupt ausgeschlossen Personen, welche auf der See Dienste leisten. Militärpersonen können zwar in Friedenszeiten eine Versicherung eingehen, sie erlischt aber im Falle des Krieges (§. 48.), wenn der Versicherte sich nicht entweder für die Suspension der Versicherung über die Dauer des Krieges (§. 52.) oder für die Fortdauer der Versicherung gegen eine von der Anstalt zu bestimmende Zusatzprämie erklärt.
Das Bankbureau ist nicht verbunden, im Falle der Zurückweisung eines Antrags Gründe anzugeben.
- Änderung in der Versicherung.** §. 36. Bei der Erneuerung erloschener oder ruhender Versicherungen und bei Nachversicherungen, sowie bei Umwandlung einer zeitlichen in eine lebenslängliche Versicherung ist dasselbe zu beobachten, wie bei den ursprünglichen Versicherungsanträgen.
§. 37. Jede Summe, welche versichert werden soll, wird in Gulden (im Fuße des süddeutschen Münzvereins), den Gulden zu 60 Kreuzer, ausgedrückt; bei Lebensversicherungen muß sie durch hundert theilbar sein und darf nicht unter zweihundert und nicht über zehntausend Gulden betragen. Eine Abänderung dieses höchsten Satzes bleibt vorbehalten.
Anmerkung zu §. 37. Durch Beschl. der General-Versammlung vom 31. Mai 1856 ist das Maximum auf sechzehntausend fünfshundert Gulden (sechstaufend preussische Thaler, oder sieben und dreißigtausend fünfshundert Francs) erhöht worden.
- Berechnung der Prämien.** §. 38. Der in den beigefügten Tafeln berechnete Betrag der Prämien für die verschiedenen Lebensversicherungen ist berechnet auf den Grund der genauesten Erfahrungen über die wahrscheinliche Sterblichkeit (siehe Sterblichkeitstabelle) unter Einrechnung einer verhältnismäßigen Quote zur Bestreitung der Verwaltungskosten, zur Sicherstellung gegen etwaige Verluste, sowie für den Sicherheitsfonds, dessen Ueberschuß seiner Zeit als Dividende den Versicherten wieder zu gute kommt. Bei unveränderter Versicherung bleibt auch die Prämie für die ganze Zeitdauer unverändert.
Für Nachversicherungen oder bei Erneuerungen kurzer Versicherungen tritt der Prämienfuß derjenigen Altersklasse ein, welcher der zu Versicherte zur Zeit der Nachversicherung oder Erneuerung angehört.
Die Zusatzprämien bei der Abkürzung oder Umwandlung ursprünglich lebenslänglicher Versicherungen in alternative (§. 4.) werden nach der Anmerkung zu Tafel IV. berechnet.
- Minderung der Jahresprämien.** §. 39. Anstatt der jährlichen Prämien, welche der Einzelne je nach seinem Alter, seiner Versicherungsweise und dem versicherten Capital zu bezahlen hat, kann auch entweder
a) der ganze gegenwärtige, unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von 4 Prozent zu berechnende Werth sämtlicher nach mittlerer Lebensdauer von ihm zu bezahlenden Prämien mittelst eines entsprechenden bestimmten Capitals baar entrichtet werden (z. B. ein Zwanzigjähriger, welcher 1000 fl. versichern will, kann baar ein Capital von 311 fl. 54 kr. bezahlen, anstatt alle Jahre 20 fl. 13 kr. zu entrichten. (vergl. Tafel I.), oder es kann
b) gegen Einzahlungen eines bestimmten Capitals die Prämie einer niedrigeren Altersklasse gewählt werden, als diejenige ist, welcher der Versicherte nach seinem Lebensalter angehören würde.
Dieses Capital entspricht dem derzeitigen Deckungscapitale der jüngeren Altersklasse, deren Prämienfuß er gewählt hat. (Wenn z. B. ein 55jähriger mit einer Versicherungssumme von 1000 fl. anstatt der ihn treffenden Prämie von 56 fl. 53 kr. lieber die Prämie der 15jährigen mit 17 fl. 43 kr. bezahlen will, so hat er hiefür ein Capital baar zu entrichten, welches dem Deckungscapital der 15jährigen, wenn sie 55 Jahre alt sind, gleichkommt und für 1000 fl. — 388 fl. 33 kr. beträgt.)
Auch Soldaten, welche schon längere Zeit versichert sind, ist es gestattet, gegen Einzahlung des ganzen gegenwärtigen Werths ihrer nach mittlerer Wahrscheinlichkeit noch zu erwartenden Prämien sich von ferneren Prämienzahlungen zu befreien, oder eine niedrigere Prämie gegen Bezahlung eines entsprechenden Capitals zu wählen.
- Altersbestimmung.** §. 40. Das Alter der zu versichernden Person wird immer nur nach ganzen Jahren berechnet.
Ein halbes Jahr und darüber gilt für ein ganzes, die Zeit unter einem halben Jahre wird nicht in Berechnung genommen. Der Tag, an welchem die Declaration vollständig bei dem Bank-Bureau angekommen, ist hierbei maßgebend.
- Termin der Prämien.** §. 41. Die Prämien sind in der Regel auf ein Jahr vorauszubezahlen. Es wird jedoch auf den Antrag der Versicherten gestattet, die Prämien in halb- oder vierteljährlichen Raten zu entrichten, in welchem Falle für die gestundeten Prämientheile eine Zinsvergütung von fünf Prozent für das Jahr berechnet wird.
Die Dividenden werden in solchen Fällen an der ersten Prämienhälfte abgezogen.
Die Absicht, in halbjährlichen oder vierteljährlichen Raten die Prämien bezahlen zu wollen, hat der Betreffende wenigstens drei Monate vor dem Verfalltage der nächsten Prämie anzuzeigen.
Derselbe Termin muß von denjenigen eingehalten werden, welche von halb- oder vierteljährlichen Raten zu jährlicher Prämienzahlung übergehen wollen.
Ist der Versicherte im Laufe eines Jahres früher gestorben, als die letzte Rate bezahlt wurde, so werden die noch rückständigen Prämienraten nebst den bedungenen Zinsen an dem Betrag des Versicherungscapitals abgerechnet.
Auf der andern Seite ist es aber auch gestattet, die Prämien auf mehrere Jahre vorauszubezahlen, und es wird von der Bank hiefür für jedes Jahr eine Zinsvergütung von vier Prozent berechnet. Stirbt der Versicherte vor Ablauf der Zeit, für welche er die Prämie vorausbezahlt hat, so wird der noch nicht fällige Betrag zurückerstattet.
- Gültigkeit der Policen.** §. 42. Die Policen werden von dem Bank-Bureau von dem Tage, an welchem es sich für den Abschluß einer Versicherung entscheidet, aufgestellt, und ihre Gültigkeit beginnt Mittags 12 Uhr desselben Tages unter der Voraussetzung, daß der Versicherte um diese Zeit noch lebte und seine Prämie pünktlich bezahlt.
Eine gültige Police muß mit dem Bankstempel versehen, von dem Bankdirektor, dem Bankbevollmächtigten und dem Bankkassier unterschrieben und von demjenigen Agenten, durch dessen Hände der Antrag ging, kontrahirt sein.
Anmerk. Mit dem Momente des Beginns der Gültigkeit der Police beginnt auch die Verbindlichkeit des Versicherten seinerseits zu den von ihm übernommenen Zahlungen. Durch einen späteren Rücktritt kann der Bank ihr Anspruch auf die mit dem Beginn der Versicherung zu leistenden Zahlungen nicht entzogen werden; es ist daher die erste Jahres-

Prämie stets zu leisten, wenn auch nach §. 39 gestattet worden ist, die Jahresprämie in halb- oder vierteljährigen Raten zu entrichten.

§. 43. Nachdem der Antragsteller durch den Agenten von der Ankunft der ausgefertigten Police benachrichtigt worden ist, hat derselbe spätestens vier Wochen vom Tage dieser Benachrichtigung an die erste Prämienrate zu bezahlen. Auch die ferneren Prämienzahlungen sind längstens vier Wochen nach dem Verfalltage zu bezahlen, wofür Prämienquittungen ausgestellt werden, welche mit denselben Unterschriften versehen sind, wie die Policen.

§. 44. Die Prämienzahlung endigt mit dem Aufhören der Versicherung, mag die Ausbezahlung der Versicherungssumme bei dem Ableben oder bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters der versicherten Person erfolgen.

B. Aufhören der Versicherungen.

§. 45. Die gewöhnlichen lebenslänglichen Versicherungen hören mit dem Tode oder mit zurückgelegtem 90. Lebensjahre der versicherten Person auf, die alternativen auch in einer früheren Zeit, insofern die Ausbezahlung des Versicherungscapitals auf ein bestimmtes Lebensalter bedungen ist.

Eine kurzzeitige Versicherung hört entweder mit dem Tode des Versicherten auf, oder mit Ablauf der Zeit, auf welche die Versicherung abgeschlossen wurde.

Versicherungen auf ein bestimmtes Lebensalter erlöschen, wenn der Versicherte dieses nicht erreicht, mit dessen Tode. Außerdem haben nachstehende besondere Fälle das Aufhören oder den Verlust der verschiedenen Versicherungen zur Folge:

1) Wenn eine Versicherung durch ausdrückliche Erklärung des Versicherten oder des rechtmäßigen Inhabers der Police ganz oder zum Theil aufgegeben wird.

Bei Versicherungen auf Lebenszeit wird in solchen Fällen aus dem Deckungscapital eine Vergütung geleistet, welche in wenigstens 50 Prozent des auf die Police fallenden Theils an dem Deckungscapital besteht; daneben werden die Dividendenanteile für diejenigen Jahre gewährt, für welche die Prämie bezahlt wurde.

Die Police muß in diesem Fall vor der Verfallzeit der nächsten Prämie mit der Erklärung eingereicht werden, daß keine ferneren Zahlungen geleistet werden wollen. Bei nicht jährlichen Prämienzahlungen ist der Verfalltag der ersten Rate als äußerster Termin anzusehen. Bei theilweiser Aufkündigung einer Versicherung sind dieselben Termine zu beachten.

Bei dem Erlöschen einer Ueberlebens-Versicherung werden nur die rückständigen Dividenden, aber keine Entschädigung aus dem Deckungscapital gewährt.

Anmerkung. Wenn bei den Allianzversicherungen ein Theilnehmer während der Versicherungszeit z. B. wegen veränderter Verhältnisse von der Fortbezahlung der Jahresprämie befreit werden will, so ist demselben nach Beschluß des Verwaltungsraths vom 30. Dezember 1854 gegen Zurückgabe der Police eine Umwandlung der Versicherung in der Art gestattet, daß das bis zum letzten Rechnungsschluß angesammelte Deckungscapital sammt den aufgeschriebenen Dividenden einzig mit einem Abzug von 2 Prozent als einmalige Zahlung behandelt und dem Versicherten auf das ursprünglich bestimmte Alter, und mit Beibehaltung der früheren Versicherungsart, eine neue Police über eine diesem als einmalige Zahlung zu behandelnden Betrage und dem jetzigen Alter des Versicherten entsprechende Summe ausgefertigt wird.

Das Gesuch um Verwandlung der Police ist spätestens 4 Wochen vor Verfall der nächsten Jahresprämie bei dem Bureau anzubringen, welches übrigens in Fällen unerschuldeter Verhinderung der rechtzeitigen Anzeige auch später diefallsige Anträge zu berücksichtigen ermächtigt ist.

§. 46. Jede Versicherung erlischt 2) wenn die Einzahlung der Prämie oder ein etwa nöthig werdender Nachschuß nicht zur bestimmten Zeit (§. 43) geleistet wird.

Auch in diesem Falle werden bei Lebens-Versicherungen nur noch die Dividenden der betreffenden Jahre, aber keine Vergütung aus dem Deckungscapital ausbezahlt.

Zur Sicherung gegen unabsichtliche Verschümmnisse ist es den Theilnehmern gestattet, bei der Bank ein Kapital gegen vierprozentige Verzinsung auf eine im Voraus festzusetzende Zahl von Jahren mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß hievon die Prämien zu bezahlen seien, wenn der Versicherte aus irgend einem Grunde die Bezahlung derselben versäumen sollte.

§. 47. Ferner erlöschen Lebens-Versicherungen in folgenden Fällen:

3) Wenn sich nach bereits abgeschlossener Versicherung früher oder später herausstellt, daß in der Absicht, die Gesellschaft zu täuschen, oder die Versicherung nachtheiliger für dieselbe zu gestalten, in den zum Behufe der Versicherung ausgefertigten Deklarationen Umstände verschwiegen oder unrichtig angegeben wurden, oder wenn mit Vorwissen oder auf Veranlassung des Antragstellers in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben gemacht worden sind.

In diesen Fällen geht jeder Anspruch auch auf die Dividenden verloren.

§. 48. 4) Wenn der Versicherte in Seebienst tritt, oder als Militair auf den Kriegsfuß gesetzt wird, ohne die Fortdauer der Versicherung oder die Suspension derselben bewirkt zu haben (§. 35).

§. 49. 5) Wenn der Versicherte ohne vorausgegangene Anzeige bei der Bank eine Reise unternimmt, welche nur gegen Bezahlung von Zusatzprämien gestattet ist.

Ohne eine Zusatzprämie bezahlen zu müssen, ist es den Versicherten erlaubt, in Friedenszeiten auf dem Festlande Europa's und auf der See von einem europäischen Hafen zum andern mit Dampf- oder gedeckten Segelschiffen zu reisen.

Die in Ziffer 4 und 5 (§§. 48 und 49) aufgeführten Fälle werden in Betreff der Entschädigungen wie die in Ziffer 1 (§. 46) aufgeführten behandelt.

§. 50. 6) Bei Verlegung des Wohnortes außerhalb des Bereichs der Bank (§. 34 Ziffer 1), insofern nicht die Suspension oder die Fortsetzung der Versicherung ausdrücklich (mit oder ohne Zusatzprämien) genehmigt wird.

Beim Austritt in diesem Falle erhält der Versicherte neben den rückständigen Dividenden wenigstens 75 Prozent von seinem Antheil an dem Deckungscapital.

§. 51. 7) Wenn der Versicherte durch die Wahl seines Berufs oder durch eigne Verschuldung sein Leben oder seine Gesundheit gefährdet, desgleichen wenn derselbe im Zweikampf, oder durch Selbstentlebung, oder an den Folgen einer

Bezahlung der Prämien.

Dauer der Prämienzahlung.

Erlöschen im Allgemeinen; besonders aber im Falle:

1) der Aufkündigung der Versicherungen;

2) der Zahlungsverschümmnisse;

3) der Herausstellung von Unrichtigkeiten.

5) nicht gestattete Reisen

6) der Verlegung des Wohnortes außerhalb des Bankbereichs;

7) der eigenen Lebensgefährdung;

versuchten Selbstentlebung, oder durch die Hände der Gerechtigkeit fällt. In diesen Fällen bleiben dem Inhaber der Police sowohl die Dividenden als die Vergütung aus dem Deckungskapital gesichert.

Anmerkung. Durch Beschluß des Verwaltungsraths vom 30. Dezember 1854 ist diese Bestimmung dahin erläutert worden, daß die Bank die Gefahr des Todes in Folge von Krankheiten jeder Art in allen Unglücksfällen trägt, welche nicht durch unverantwortlich muthwilliges Wagniß des Versicherten selbst herbeigeführt worden sind.

Endlich erlischt die Lebens-Versicherung

8) wenn das Leben des Versicherten absichtlich von Seiten desjenigen gefährdet wurde, welchem die versicherte Summe ganz oder theilweise zufallen würde, jedoch ohne Beeinträchtigung von Ansprüchen Dritter.

Suspension
der Lebens-
versicherungen

§. 52. Ist in den Fällen 4, 5 und 6 (§§. 48, 49 und 50) eine Suspension der Versicherung eingetreten, so hat nach Verfluß dieser Zeit der Versicherte eine neue Declaration auszustellen und ein neues Gesundheitszeugniß beizubringen. Wird dieses genügend erfunden, so hat der Versicherte für die Zeit der Suspension soviel nachzuzahlen, als inzwischen von seinen Prämien dem Deckungskapital zugewachsen wäre und die Police tritt alsdann gegen die Bezahlung der früheren Prämien wieder in Kraft.

Stirbt der Versicherte während der Suspension, oder findet die Bank Bedenken, ihn nach dieser Zeit aufs Neue aufzunehmen, so werden demselben die oben angegebenen Vergütungen aus dem Deckungskapital nebst Dividenden und vier Prozent Zinsvergütung für jedes Jahr, so lange die Suspension dauert, bezahlt.

Anmerkung. Nach Beschluß des Verwaltungsraths vom 30. Dezember 1854 wird, wenn der Versicherte als Militärperson auf den Kriegsfuß gesetzt worden ist, und derselbe Suspension der Versicherung (§. 35) hat eintreten lassen, für den Fall, daß er während der Suspensionszeit stirbt oder nach Beendigung des Krieges wegen des Zustandes seiner Gesundheit nicht wieder aufgenommen werden kann, das volle zur Zeit des Beginns der Suspension aufgewachsene Deckungs-Kapital nebst den fälligen Dividenden und 4% Zinsvergütung für jedes Jahr der Dauer der Suspension zurückbezahlt.

C. Abfertigung der Versicherten.

Bei Lebens-
versicherungen

§. 53. Wenn Jemand stirbt, auf dessen Leben eine Versicherung abgeschlossen wurde (§. 4), so hat der Inhaber der Police dem nächsten Bankagenten sobald als möglich Anzeige von diesem Todesfalle zu machen, und dabei die bekante oder vermuthete Todesursache anzugeben, auch einen amtlichen Todeschein mit einem ausführlichen Berichte des Arztes über die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache des Verstorbenen beizubringen.

Bei Ueberlebens-Versicherungen ist außerdem noch ein Zeugniß nöthig, daß die Person, welche überleben soll, die Verstorbenen auch wirklich überlebt hat.

Sollte die Bank die beigebrachten Dokumente nicht als genügend ansehen, so bleibt derselben unbenommen, weitere Recherchen anzustellen, ehe sie die Versicherungssumme ausbezahlt. Geht hieraus hervor, daß die früheren Angaben wesentlich falsch waren, so gehen alle aus dem Versicherungsvertrage hergeleiteten Ansprüche an die Bank verloren. Werden dagegen die übergebenen Dokumente von der Bank nicht beanstandet, so wird die Versicherungssumme drei Monate nach dem Einlaufen der Papiere an den Inhaber der Police gegen Rückgabe derselben baar in Stuttgart ausbezahlt.

Bei Alters-
versicherungen

§. 54. Versicherungen auf bestimmtes Alter (§. 5) sind mit dem Eintritt desselben, nach beigebrachter Beglaubigung, daß der Versicherte den betreffenden Tag erlebt hat, an den Inhaber der Versicherungsurkunde gegen Zurückgabe derselben ebenfalls in Stuttgart zahlbar; die für den Fall des Absterbens vor Erreichung des bestimmten Lebensalters bedingene Rückzahlungen erfolgen gegen Vorbringung der bezüglichen Urkunden drei Monate nach dem Rechnungschluß-Termin des Sterbejahres. Bei den gegen jährliche Prämien Versicherten wird der Betrag der ersten Jahres-Prämien zur Rückzahlung nicht in Berechnung genommen, sondern der Bank als Kostenbeitrag belassen.

Anmerkung. Der Kostenbeitrag darf jedoch 5 Prozent der eingezahlten Summe nicht übersteigen. (Beschluß des Verwaltungsraths vom 30. Dezember 1854.)

Zahlungs-
weise

§. 55. Nach dem Wunsche und auf Kosten und Gefahr des Empfängers können die verschiedenen Zahlungen auch durch Baarzusendung an ihn oder durch Wechsel oder durch Zusendung an einen Agenten erfolgen.

Verjährung.

§. 56. Wenn innerhalb zweier Jahre vom Todestage der versicherten Person oder von dem Eintritt des den Anfalls der Versicherung begründenden Lebensalters an gerechnet, keine Ansprüche bei der Bank erhoben werden, so fallen die Versicherungssummen der Anstalt als Eigenthum zu.